

**Promotionsordnung (Satzung) der Sektionen Informatik/Technik
und Naturwissenschaften der Universität zu Lübeck
(PromO MINT 2019)**

Vom 23. Juli 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 50)

Inhaltsverzeichnis:

**Erster Teil:
Promotion**

- § 1 Akademischer Grad
- § 2 Ehrenpromotion
- § 3 Gemeinschaftliche Verleihung eines Doktorgrades
- § 4 Annahme und Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden

**Zweiter Teil:
Organisation**

- § 5 Promotionsausschuss
- § 6 Prüfungsausschüsse

**Dritter Teil:
Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren**

- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Besondere Zulassungsvoraussetzungen

**Vierter Teil:
Promotionsverfahren**

Erster Abschnitt: Antrags- und Zulassungsverfahren

- § 9 Zulassungsantrag
- § 10 Zulassungsentscheidung

Zweiter Abschnitt: Begutachtung der Dissertation

- § 11 Dissertation
- § 12 Beurteilung durch die Berichterstattenden

- § 13 Auslage der Dissertation
- § 14 Verbesserung der Dissertation
- § 15 Entscheidung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses
- § 16 Entscheidung durch den Promotionsausschuss

Dritter Abschnitt: Mündliche Prüfung

- § 17 Kolloquium
- § 18 Durchführung der mündlichen Prüfung
- § 19 Bewertung und Bestehen der mündlichen Prüfung

Vierter Abschnitt: Abschlussverfahren

- § 20 Bestehen der Promotion und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 21 Vervielfältigung der Dissertation
- § 22 Vollzug der Promotion

Fünfter Abschnitt: Wiederholung, Nachteilsausgleich, Rechtsbehelfe

- § 23 Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 24 Anerkennung besonderer Bedürfnisse, Nachteilsausgleich
- § 25 Rechtsbehelfsverfahren

Fünfter Teil:

Unwirksamkeit der Promotion

- § 26 Ungültigerklärung
- § 27 Widerruf der Promotion

Sechster Teil:

Schlussvorschriften

- § 28 Übergangsregelungen
- § 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Teil: Promotion

§ 1 Akademischer Grad

(1) Die Sektionen Informatik/Technik und Naturwissenschaften der Universität zu Lübeck verleihen die akademischen Grade einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.), einer Doktorin oder eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.), einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) und eines „Doctor of Philosophy“ (PhD).

(2) Der akademische Grad wird aufgrund der besonderen Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit verliehen, die durch eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) und eine mündliche Prüfung nachgewiesen wurde.

§ 2

Ehrenpromotion

(1) Die Sektionen Informatik/Technik und Naturwissenschaften können als seltene Auszeichnung den Grad und die Würde einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c.) und einer Doktorin oder eines Doktors der Ingenieurwissenschaften ehrenhalber (Dr.-Ing. h.c.) für hervorragende wissenschaftliche Leistungen einschließlich hervorragender technischer Leistungen oder persönliche Verdienste um die von den Sektionen Informatik/Technik und Naturwissenschaften vertretenen Wissenschaften verleihen.

(2) Der Senatsausschuss MINT berät über die Verleihung auf Antrag eines Drittels der Professorinnen und Professoren der Sektionen Informatik/Technik und Naturwissenschaften. Der Antrag ist schriftlich und mit einer Begründung an die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden zu richten. Vor der Beschlussfassung im Senatsausschuss MINT ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss der Sektionen Informatik/Technik und Naturwissenschaften, den Doktorgrad ehrenhalber zu verleihen, bedarf einer Mehrheit von 4/5 der hierfür stimmberechtigten Mitglieder des Senatsausschusses MINT.

(3) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichen einer Urkunde, in der die Verdienste der Promovenden oder des Promovenden hervorzuheben sind, vollzogen.

(4) Jede Ehrenpromotion wird dem zuständigen Ministerium durch Übersenden einer Abschrift der Urkunde angezeigt.

(5) Ein ehrenhalber verliehener Doktorgrad kann entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorgelegen haben oder sich die oder der Geehrte der Auszeichnung nicht würdig erwiesen hat. Der Senatsausschuss MINT berät über die Entziehung auf Antrag eines Drittels der Professorinnen und Professoren der Sektionen Informatik/Technik und Naturwissenschaften. Die Absätze 2 und 4 werden entsprechend angewendet. Im Falle der Entziehung des Doktorgrades ist die nach Absatz 3 überreichte Urkunde zurückzugeben.

§ 3

Gemeinschaftliche Verleihung eines Doktorgrades

Die Sektionen Informatik/Technik und Naturwissenschaften können die unter § 1 genannten Grade auch gemeinschaftlich mit einer anderen, ausländischen Fakultät vergeben, wenn ein entsprechendes Kooperationsabkommen zwischen den Einrichtungen besteht. Das Abkommen muss insbesondere die Zulassungsvoraussetzungen, den Umfang der Prüfung, die Unwirksamkeit und den Widerruf der Promotion so regeln, das nicht hinter die in dieser Prüfungsordnung festgelegten Regeln zurückgeschritten wird.

§ 4

Annahme und Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden

(1) Doktorandinnen und Doktoranden können in der Regel nur angenommen und betreut werden von hauptberuflich an der Universität zu Lübeck tätigen

1. Professorinnen oder Professoren,
2. Privatdozentinnen oder Privatdozenten,
3. Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren,

die Mitglieder einer der Sektionen Informatik/Technik und Naturwissenschaften sind.

(2) Personen nach Absatz 1 dieser Ordnung sind gleichgestellt:

1. die in den außeruniversitären Forschungseinrichtungen hauptberuflich tätig und beurlaubten Professorinnen und Professoren der Universität zu Lübeck,
2. pensionierte bzw. emeritierte Professorinnen und Professoren, die zuletzt an der Sektion tätig waren,
3. an der Sektion tätige Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren,
4. an der Sektion tätige Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und
5. an der Sektion tätige Privatdozentinnen und Privatdozenten.

(3) Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten oder Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren anderer Sektionen der Universität zu Lübeck können Promotionen nur dann annehmen und betreuen, wenn eine gleichzeitige Zweitbetreuung durch eine Professorin oder einen Professor der Sektionen Informatik/Technik und Naturwissenschaften erfolgt. Dieser soll die Arbeit vor den Sektionen Informatik/Technik und Naturwissenschaften vertreten und berät die Doktorandin oder den Doktoranden in Fragen der für den Erwerb eines Grades an den Sektionen Informatik/Technik und Naturwissenschaften notwendigen qualitativen Anforderungen an die Arbeit. Die Zweitbetreuung ist aktenkundig zu machen

(4) In begründeten Ausnahmefällen (z.B. im Rahmen des Emmy Nöther Programms geförderte Nachwuchsgruppenleiter) kann der Senatsausschuss MINT auf Antrag auch anderen Mitgliedern der Universität zu Lübeck die Annahme und Betreuung einer Doktorandin bzw. eines Doktoranden gestatten. Wenn dieses Mitglied nicht einer der Sektionen Informatik/Technik und Naturwissenschaften angehört, gelten die Vorgaben aus Absatz 3 entsprechend.

(5) Die oder der Vorsitzende des Senatsausschusses MINT und die Geschäftsstelle MINT beraten die Promovierenden sowie deren Betreuerinnen oder Betreuer in enger Abstimmung mit dem Center for Doctoral Studies Lübeck (CDSL) in allen Fragen zum Promotionsverfahren.

(6) Die beabsichtigte Annahme einer Doktorandin oder eines Doktoranden ist durch die Betreuerin oder den Betreuer zeitnah der Geschäftsstelle MINT anzuzeigen, die die Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 oder § 8 einleitet. Der Anzeige sind alle zur Überprüfung notwendigen Unterlagen beizufügen.

(7) Spätestens binnen 6 Monaten nach der Anzeige der beabsichtigten Annahme ist zwischen der Betreuerin oder dem Betreuer und der Doktorandin oder dem Doktoranden eine Betreuungsvereinbarung unter Verwendung der vom CDSL zur Verfügung gestellten Muster-Betreuungsvereinbarung zu schließen und beim CDSL zu hinterlegen. Voraussetzung dafür ist die Bestätigung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 oder der Nachweis über die Einschreibung in ein Promotionsstudienprogramm nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 oder dessen Abschluss oder die Bestätigung des Vorliegens der besonderen Voraussetzungen nach § 8 oder eine Stellungnahme der Prüfungskommission nach § 8 hinsichtlich der notwendigen zu erfüllenden Auflagen. In diesem Zusammenhang erfolgt auch die Registrierung als Doktorand oder Doktorandin bei der CDSL.

(8) Mit der Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung muss auch die Immatrikulation als Doktorandin oder Doktorand an der Universität erfolgen, die bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens (Kolloquium) bestehen bleiben muss.

(9) Sollte eine Betreuungskommission mit weiteren Ko-Betreuerinnen oder Ko-Betreuern oder Mentorinnen oder Mentoren eingerichtet werden, etwa im Rahmen der strukturierten Doktorandenweiterbildung am CDSL, sind diese aktenkundig zu machen.

(10) Fallen die in Absatz 1 bis 4 genannten Voraussetzungen zur Betreuung weg oder wird die Betreuung aus gesundheitlichen Gründen niedergelegt, bemüht sich die Universität um eine Weiterbetreuung der Doktorandin oder des Doktoranden. Wünsche der Doktorandin oder des Doktoranden werden hierbei berücksichtigt. Endet die Betreuung aufgrund dessen, dass die Betreuerin oder der Betreuer einem Ruf an eine andere Hochschule folgt, sich umhabilitiert oder aus einem vergleichbaren Grund, dann ist eine Fortsetzung der Betreuung mit allen in dieser Satzung genannten Rechten und Pflichten grundsätzlich möglich, sofern sich die Betreuerin oder der Betreuer hierzu bereit erklärt und der Doktorand oder die Doktorandin oder der Doktorand hiermit einverstanden ist.

(11) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand begründet keinen Anspruch auf spätere Zulassung zum Promotionsverfahren.

Zweiter Teil: Organisation

§ 5 Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Senatsausschusses MINT. Den Vorsitz und die Geschäfte des Promotionsausschusses führt die oder der Vorsitzende des Senatsausschusses. Bei der Geschäftsführung bedient sie oder er sich der Geschäftsstelle MINT der Universität zu Lübeck.

(2) Der Promotionsausschuss führt die Promotionsverfahren durch und erfüllt die ihm nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben. Er sorgt insbesondere dafür, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden und das Verfahren innerhalb angemessener Frist abgewickelt wird. Die oder der Vorsitzende berichtet dem Promotionsausschuss über die Entwicklung der Promotionsverfahren.

(3) Das Stimmrecht im Promotionsausschuss steht bei fachlichen Entscheidungen über Promotionsleistungen sowie in sonstigen Angelegenheiten dieser Promotionsordnung nur den Angehörigen der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und der Hochschullehrer und den promovierten Mitgliedern der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes zu.

§ 6

Prüfungsausschüsse

(1) Der Promotionsausschuss bestellt für jedes durchzuführende Promotionsverfahren einen Prüfungsausschuss, der aus einer oder einem Vorsitzenden und zwei Berichterstattenden besteht. Die Berichterstattenden sollen nicht demselben Institut angehören. Nur ein Prüfungsausschussmitglied kann Betreuerin oder Betreuer oder Mentor oder Mentorin nach § 4 sein. Die oder der Vorsitzende und eine Berichterstattende oder ein Berichterstattender müssen hauptamtliche Professorinnen und Professoren (W2, W3 oder entsprechend), oder Personen nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 - 3 sein und den Sektionen Informatik/Technik und Naturwissenschaften angehören, wobei die oder der Vorsitzende einem Institut der Sektionen Informatik/Technik und Naturwissenschaften angehören muss. Eine Berichterstattende oder ein Berichterstattender kann auch eine der in § 4 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 oder Absatz 2 Nummer 4 oder Nummer 5 genannten Personen sein; sie oder er kann der Sektion Medizin der Universität zu Lübeck oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule angehören.

(2) Zur Begutachtung der Dissertation kann der Promotionsausschuss zusätzliche Berichterstattende bestellen, die auch zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt werden können. Diese können auch Professorinnen und Professoren von Fachhochschulen sein, die im entsprechenden Fach einen Doktorgrad besitzen.

(3) Die Betreuerin oder der Betreuer soll zur oder zum Erstberichterstattenden bestellt werden.

(4) Steht ein Mitglied des Prüfungsausschusses nicht mehr zur Verfügung oder erfüllt seine Aufgaben nachweislich unzureichend, erfolgt eine Abberufung durch den Promotionsausschuss und, wenn es ein Mitglied nach Absatz 1 ist, eine Nachwahl.

(5) Steht eine externe Berichterstattende oder ein externer Berichterstattender nicht mehr zur Verfügung oder erstellt binnen angemessener Frist das Gutachten nicht, so beauftragt die oder der Promotionsausschussvorsitzende eine andere Person mit der Erstellung des Gutachtens.

(6) Die Prüfungsausschussmitglieder und Berichterstattenden dürfen nicht in einem Verwandtschafts- oder Angehörigenverhältnis zu der Doktorandin oder dem Doktoranden stehen. Mit Ausnahme der oder des Erstberichterstattenden dürfen die Prüfungsausschussmitglieder und Berichterstattenden keine Publikationen oder Forschungsprojekte mit der Doktorandin oder dem Doktoranden haben.

Dritter Teil:
Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren

§ 7
Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt voraus:

1. Den erfolgreichen Abschluss eines Diplomstudiengangs oder Magisterstudiengangs an der Universität oder einer gleichgestellten Hochschule oder der erfolgreiche Abschluss eines forschungsorientierten, gemäß den deutschen Akkreditierungsrichtlinien akkreditierten Masterstudiengangs (Master of Science, Master of Arts), im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bei Bewerberinnen oder Bewerbern für den Dr. rer. nat. ein naturwissenschaftliches, Informatik- oder ingenieurwissenschaftliches Studium, bei Bewerberinnen oder Bewerbern für den Dr.-Ing. ein Informatik- oder ingenieurwissenschaftliches Studium, bei Bewerberinnen oder Bewerbern für den Dr. phil. ein geistes-, wirtschafts- oder sozialwissenschaftliches Studium.
2. An Stelle der in a) genannten Abschlüsse kann die erfolgreiche Absolvierung der für die Zulassung zur Promotion vorgeschriebenen studienbegleitenden Fachprüfungen und Leistungen der durch die Rahmenstudien- und Prüfungsordnung (PromRPO) der Universität zu Lübeck für Studierende der Promotionsstudienprogramme vom 16. August 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 84) in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelten Promotionsstudienprogramme oder des gleichgestellten strukturierten Weiterbildungsangebotes für Promovierende der Universität zu Lübeck treten.
3. bei Bewerberinnen oder Bewerbern für den PhD den erfolgreichen Abschluss eines durch die PromRPO geregelten Promotionsstudiengangs oder eines gleichgestellten strukturierten Weiterbildungsangebotes der Universität zu Lübeck,
4. eine von der Bewerberin oder dem Bewerber angefertigte Dissertation.

(2) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt weiterhin voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber

1. nicht wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr rechtskräftig verurteilt wurde,
2. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzt,
3. nicht die Voraussetzungen der Betreuung gemäß §§ 1896 ff. BGB erfüllt,
4. nicht an einer anderen deutschen Hochschule ein Promotionsverfahren für den angestrebten Doktorgrad endgültig nicht bestanden hat,
5. den Nachweis der Immatrikulation an der Universität als Doktorandin oder Doktorand erbringt, welche bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens fortbestehen muss und
6. nicht bereits berechtigt ist, den angestrebten Doktorgrad zu führen.

(3) Ein abgeschlossenes Studium an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes wird anerkannt, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und

in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an einer Hochschule innerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten. Die Bewerberin oder der Bewerber hat der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses die für eine Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Besondere Zulassungsvoraussetzungen

(1) Absolventinnen und Absolventen eines anderen als der in § 7 genannten Diplom-, Magister- oder Masterstudiengänge einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden zur Promotion zugelassen, wenn sie anstelle der Voraussetzungen gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 einen Nachweis ihrer für die Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Befähigung erbringen.

(2) Der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung ist in einem Prüfungsverfahren vor einer Prüfungskommission zu erbringen, die mindestens aus drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern besteht. Die Prüfungskommission wird durch den Vorsitzenden des Senatsausschusses MINT eingesetzt.

(3) Die Prüfungskommission beurteilt zunächst anhand der Studienunterlagen, die von der Bewerberin oder dem Bewerber vorzulegen sind, ihre oder seine wissenschaftliche Qualifikation. Sie kann weiterhin ein Vorgespräch anberaumen, um einen Eindruck von den wissenschaftlichen Befähigungen der Antragstellerin oder des Antragstellers zu bekommen. Die Prüfungskommission legt danach gegebenenfalls zu studierende Fachinhalte fest und kann dazu der Antragstellerin oder dem Antragsteller den Besuch von Lehrveranstaltungen der Sektionen Informatik/Technik und Naturwissenschaften und das Erbringen von Leistungsnachweisen auferlegen. Diese Auflagen sind so zu gestalten, dass sie innerhalb der beiden folgenden Semester erbracht werden können. Sie sind innerhalb von 24 Monaten zu erbringen.

(4) Die Prüfungskommission kann ein Prüfungsgespräch mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller durchführen. Dieses soll spätestens drei Monate nach Erfüllung der Auflagen stattfinden.

(5) Das Prüfungsgespräch kann alle Gebiete des absolvierten Studiums zum Gegenstand haben. Es soll eine Stunde nicht überschreiten. Die Prüfungsgegenstände sollen geeignet sein, die wissenschaftliche Befähigung der Antragstellerin oder des Antragstellers nachzuweisen.

(6) Der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung ist erbracht, wenn mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission das Prüfungsgespräch als "bestanden" bezeichnen. Das Ergebnis des Prüfungsgesprächs ist der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vom Prüfungsausschuss mitzuteilen. Ein nicht beständenes Prüfungsgespräch kann nicht wiederholt werden. § 10 Absatz 3 gilt entsprechend.

(7) Für die Zulassung von Absolventinnen und Absolventen eines Diplomstudienganges einer Fachhochschule ist zusätzliche Voraussetzung, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller zu den besten 10 % ihres oder seines Absolventenjahrganges gehört oder ersatzweise eine Abschlussnote von 1,5 oder besser besitzt und eine mit der Note „sehr gut“ bewertete Diplomarbeit angefertigt hat. Darüber hinaus ist ein detailliertes Gutachten einer Fachhochschullehrerin oder eines Fachhochschullehrers des Fachbereiches, an dem die Bewerberin oder der Bewerber ihren oder seinen Abschluss erworben hat, vorzulegen, in dem die besondere Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers dargelegt wird.

**Vierter Teil:
Promotionsverfahren**

**Erster Abschnitt:
Antrags- und Zulassungsverfahren**

**§ 9
Zulassungsantrag**

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist unter Angabe des angestrebten akademischen Grades an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Vier Exemplare der Dissertation, die in deutscher oder englischer Sprache abgefasst und im Format DIN A 4 druckfertig niedergelegt sind, ein Exemplar in elektronischer Form sowie entweder die schriftliche Zustimmung in die Verwendung einer Anti-Plagiatssoftware oder eine anonymisierte Version der Dissertation in elektronischer Form einzureichen,
2. eine Zusammenfassung der Arbeit in deutscher oder englischer Sprache,
3. ein Lebenslauf, der insbesondere über Bildung und Studiengang der Bewerberin oder des Bewerbers Aufschluss gibt, versehen mit einem Lichtbild (Passbild),
4. eine Immatrikulations- oder Exmatrikulationsbescheinigung der Hochschule gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1,
5. ein polizeiliches Führungszeugnis der Bewerberin oder des Bewerbers, das nicht älter als ein Jahr ist,
6. das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des Hochschulstudiums gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1 oder den Befähigungsnachweis gemäß § 8,
7. für Bewerberinnen oder Bewerber auf den PhD und Bewerberinnen oder Bewerber nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines Promotionsstudienganges oder eines strukturierten Weiterbildungsangebotes für Promovenden der GSL,

8. die Angabe, unter wessen Betreuung und in welchem Institut die Dissertation angefertigt wurde,
9. die Versicherung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er die Dissertation ohne fremde Hilfe angefertigt und keine anderen als die in der Arbeit genannten Hilfsmittel benutzt hat,
10. die Versicherung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass Richtlinie über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität zu Lübeck eingehalten wurde,
11. die Versicherung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er nicht vorher oder gleichzeitig andernorts einen Zulassungsantrag gestellt oder die Dissertation vorgelegt hat,
12. eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg die Bewerberin oder der Bewerber sich bereits einem anderen Promotionsverfahren unterzogen hat,
13. die Angabe einer Anschrift in der Bundesrepublik Deutschland, über die die Bewerberin oder der Bewerber bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens zu erreichen ist,
14. ein Empfehlungsschreiben einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers der Sektionen Informatik/Technik oder Naturwissenschaften, das Promotionsverfahren zu eröffnen.

(2) In begründeten Fällen können abweichend von Absatz 1 Nummer 1 auch Dissertationen in englischer Sprache zugelassen werden. In diesem Fall ist pro Exemplar eine ausführliche Zusammenfassung der Arbeit in deutscher Sprache zusätzlich mit einzureichen.

(3) Einen Wechsel der nach Absatz 1 Nummer 13 angegebenen Anschrift hat die Bewerberin oder der Bewerber dem oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 10

Zulassungsentscheidung

(1) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt. Die Zulassung kann versagt werden, wenn der Zulassungsantrag unvollständig ist und die Bewerberin oder der Bewerber eine ihr oder ihm zur Vervollständigung des Antrags gesetzte angemessene Frist ungenutzt verstreichen lässt.

(3) Über die Ablehnung des Zulassungsantrages ist der Bewerberin oder dem Bewerber ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

(4) Die Bewerberin oder der Bewerber kann den Zulassungsantrag schriftlich zurückziehen, solange die Dissertation nicht abgelehnt worden ist oder die mündliche Prüfung noch nicht begonnen hat.

Wird der Zulassungsantrag zurückgenommen, nachdem die Begutachtung der Dissertation begonnen hat, verbleibt ein Exemplar bei der Universität.

(5) Wird dem Zulassungsantrag stattgegeben, bestellt der Promotionsausschuss auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden den Prüfungsausschuss. Dabei ist die oder der Erstberichterstattende zu benennen. Die Zulassungsentscheidung ist der Bewerberin oder dem Bewerber mitzuteilen.

Zweiter Abschnitt: Begutachtung der Dissertation

§ 11 Dissertation

(1) Die Dissertation muss die Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit und zu klarer Darstellung ihrer oder seiner Ergebnisse individuell nachweisen und einen eigenen neuen substantiellen wissenschaftlichen Beitrag liefern. Die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sind zu berücksichtigen. Gemeinschaftsdissertationen sind ausgeschlossen. Entsteht eine Dissertation innerhalb einer Arbeitsgruppe, muss die wissenschaftlich eigenständige, klar abgrenzbare Leistung der Bewerberin oder des Bewerbers erkennbar sein; die Beteiligten der Arbeitsgruppe müssen angegeben werden.

(2) Die Dissertation muss ein Thema aus einem der folgenden Fächer behandeln:

1. für den Dr. rer. nat.
 - Biochemie
 - Biologie
 - Chemie
 - Informatik
 - Mathematik
 - Medizintechnik
 - Molekularbiologie
 - Physik
 - Psychologie
 - Biophysik
 - Biotechnologie

2. für den Dr.-Ing. (jeweils bei vorwiegend ingenieurwissenschaftlichem Inhalt der Dissertation)
 - Informatik
 - Medizintechnik
 - Elektrotechnik

3. für den Dr. phil. (jeweils bei überwiegend geistes- oder sozialwissenschaftlichem Inhalt der Dissertation)
 - Psychologie
 - Geschichte, Theorie und Ethik der Wissenschaften

- Entrepreneurship
 - Gesundheits- und Pflegewissenschaften
 - Medizinische Sozialwissenschaften
4. für den PhD eines der unter Nummer 1 bis 3 genannten Fächer im Rahmen einer strukturierten Promotion.

§ 12

Beurteilung durch die Berichterstattenden

(1) Die Berichterstattenden begutachten voneinander unabhängig die Dissertation und schlagen der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses deren Annahme oder Ablehnung vor.

(2) Für die Beurteilung einer Dissertation zur Erlangung des Dr. phil. ist ein externes Zweitgutachten einer hauptamtlichen Professorin oder eines hauptamtlichen Professors einer externen Philosophischen Fakultät bzw. einer anderen, den Dr. phil. verleihenden Fakultät die in der entsprechenden Fachrichtung wissenschaftlich ausgewiesen ist, einzuholen. MPI-Direktorinnen und -Direktoren mit entsprechender Qualifikation können ebenfalls zur Begutachtung bestimmt werden.

(3) Für die Bewertung einer zur Annahme vorgeschlagenen Dissertation sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistung kann die Note um 0,3 herabgesetzt oder erhöht werden, wobei die Noten 0,7 und 4,3 ausgeschlossen sind.

(4) Im Falle einer auszeichnungswürdigen Leistung können die Berichterstattenden darüber hinaus die Verleihung des Grades „summa cum laude“ vorschlagen.

(5) Die Vorschläge der Berichterstattenden leitet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses weiter.

§ 13

Auslage der Dissertation

(1) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses gibt den promovierten Mitgliedern des Promotionsausschusses sowie den habilitierten Mitgliedern der Sektionen Informatik/Technik und Naturwissenschaften Gelegenheit, in die Dissertation und die Gutachten der Berichterstattenden Einsicht zu nehmen. Die Auslagefrist beträgt drei Wochen; sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich bekannt gegeben. Die Auslage kann in digitaler oder analoger Form erfolgen.

(2) Die nach Absatz 1 zur Einsicht Berechtigten können innerhalb der Auslagefrist bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich begründeten Einspruch gegen die Annahme der Dissertation einlegen oder deren Verbesserung verlangen.

§ 14

Verbesserung der Dissertation

(1) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses gibt die Dissertation unter der Auflage, bestimmte Ergänzungen oder Veränderungen vorzunehmen zurück, wenn mindestens eine oder einer der Berichterstattenden oder die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sie als annahmereif aber noch der Verbesserung bedürftig bezeichnet hat. Ebenso ist zu verfahren, wenn ein anderes nach § 12 zur Einsicht berechtigtes Mitglied der Sektionen Informatik/Technik und Naturwissenschaften die Verbesserung der Dissertation verlangt und sich mindestens eine Berichterstattende oder ein Berichterstattender dem Verlangen anschließt.

(2) Eine nach Verbesserung vorgelegte Dissertation ist nach den §§ 12 und 13 zu behandeln. Die Verbesserung kann nur zweimal verlangt werden.

(3) Die Wiedervorlage der Dissertation muss innerhalb eines Jahres nach Rückgabe erfolgen. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann in begründeten Fällen die Frist auf Antrag verlängern.

§ 15

Entscheidung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses

(1) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses nimmt die Dissertation an, wenn

- a) die Berichterstattenden die Dissertation zur Annahme vorgeschlagen haben und
- b) gegen die Annahme nicht frist- und formgerecht Einspruch eingelegt wurde.

(2) Die Dissertation wird mit einer Note bewertet, die sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungsvorschläge ergibt. Dabei wird der Mittelwert auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.

(3) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses lehnt die Dissertation ab, wenn beide Berichterstattenden die Ablehnung vorgeschlagen haben.

(4) Inhalt und Datum der Entscheidung sind der Bewerberin oder dem Bewerber mitzuteilen. § 10 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 16

Entscheidung durch den Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet gemäß § 15 Absatz 3 über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation, wenn

- a) die Berichterstattenden hinsichtlich der Annahme oder Ablehnung der Dissertation nicht übereinstimmen oder
- b) ein Einspruch gegen die Annahme der Dissertation eingegangen ist.

(2) Anstelle der Annahme oder Ablehnung der Dissertation kann sie der Promotionsausschuss zur Verbesserung zurückgeben. § 14 Absatz 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Wird die Dissertation abgelehnt, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. Ein Exemplar der Dissertation verbleibt mit den Gutachten bei den Akten des Zentralen Prüfungsamtes der Universität zu Lübeck.

(4) Inhalt und Datum der Entscheidung sind der Bewerberin oder dem Bewerber mitzuteilen. § 10 Absatz 3 gilt entsprechend.

Dritter Abschnitt: Mündliche Prüfung

§ 17 Kolloquium

Die mündliche Prüfung wird als Kolloquium abgenommen. Darin soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er selbstständig wissenschaftlich argumentieren kann. Das wissenschaftliche Prüfungsgespräch geht von der Dissertation aus und erstreckt sich über das weitere Fachgebiet, dem die Dissertation zugehört.

§ 18 Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung findet innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Annahme der Dissertation zu einem Termin statt, den die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt. Der Termin wird durch Aushang in den Sektionen Informatik/Technik und Naturwissenschaften bekannt gegeben.

(2) Der Bewerberin oder dem Bewerber wird die Ladung zur mündlichen Prüfung spätestens drei Wochen vor dem Termin unter der letzten nach § 9 Absatz 1 Nummer 13 und Absatz 3 angegebenen Anschrift zugestellt. Eine kürzere Ladungsfrist ist möglich, wenn die Bewerberin oder der Bewerber dem zustimmt.

(3) Die mündliche Prüfung findet vor dem Prüfungsausschuss unter der Leitung seiner oder seines Vorsitzenden statt. Die habilitierten Mitglieder der Sektionen Informatik/Technik und Naturwissenschaften dürfen während der Prüfung anwesend sein.

(4) Die Prüfung dauert für jede Bewerberin oder jeden Bewerber etwa 80 Minuten. Sie besteht aus einem Vortrag mit Diskussion von etwa 40 Minuten und einer nachfolgenden nicht öffentlichen Befragung durch die Mitglieder des Prüfungsausschusses von ebenfalls etwa 40 Minuten.

(5) Vortrag und Diskussion sind hochschulöffentlich. Zu Beginn hat die Bewerberin oder der Bewerber die wichtigsten Ergebnisse der Dissertation vorzustellen, wobei die dafür verwendete Redezeit 20 Minuten nicht übersteigen soll. Während der anschließenden Diskussion mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Fragen der Anwesenden in einem Umfang von insgesamt 10 Minuten zulassen.

(6) Beginn, Beendigung, Verlauf und Gegenstand der mündlichen Prüfung sind zu protokollieren.

§ 19

Bewertung und Bestehen der mündlichen Prüfung

(1) Der Prüfungsausschuss berät im Anschluss an die Prüfung über die Bewertung der mündlichen Leistung. Bei der Beratung sind Zuhörerinnen oder Zuhörer nicht zugelassen.

(2) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses gibt eine Einzelbewertung der mündlichen Prüfungsleistung ab, die zu Protokoll genommen wird. Für die Bewertung gilt § 12 Absatz 3 entsprechend.

(3) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn keine der Einzelbewertungen schlechter als 4,0 ist. Die Gesamtbewertung der mündlichen Prüfung entspricht dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Die mündliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn ihr die Bewerberin oder der Bewerber nach ordnungsgemäßer Ladung ohne ausreichende Entschuldigung fernbleibt.

Vierter Abschnitt: Abschlussverfahren

§ 20

Bestehen der Promotion, Bewertung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Die Promotion ist bestanden, wenn die mündliche Prüfung bestanden ist. Sobald die Gesamtbewertung der mündlichen Prüfung feststeht, ermittelt der Prüfungsausschuss die Gesamtnote für die Promotion.

(2) Die Gesamtnote für die Promotion ergibt sich aus den Bewertungen der Dissertation und der mündlichen Prüfung. Dabei ist die Note für die Dissertation mit zwei Drittel und die Note für die mündliche Prüfung mit ein Drittel zu gewichten. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma mathematisch gerundet. Basierend auf der Gesamtnote der Promotion vergibt der Prüfungsausschuss folgende Prädikate für die Promotion:

- | | | |
|---------------------|-----------------|----------------------|
| 1. bis 1,5 | magna cum laude | (sehr gut bestanden) |
| 2. über 1,5 bis 2,5 | cum laude | (gut bestanden) |
| 3. über 2,5 | rite | (bestanden) |

Ist die Gesamtnote gleich 1,0 und liegt eine einstimmige Empfehlung des Prüfungsausschusses für die Bewertung „summa cum laude“ vor, so kann der Promotionsausschuss unter Hinzuziehung von ein oder zwei weiteren Berichterstattenden das Prädikat „summa cum laude“ (mit Auszeichnung bestanden) verleihen, wenn dieser oder diese das Prädikat „summa cum laude“ empfehlen. Diese Berichterstattenden dürfen nicht Mitglieder der Sektionen der Universität zu Lübeck sein.

(3) Der Prüfungsausschuss kann das Bestehen der Promotion mit der Auflage verbinden, formale Änderungen der Dissertation für die Drucklegung vorzunehmen.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt das festgestellte Ergebnis im Anschluss an die mündliche Prüfung der Bewerberin oder dem Bewerber sowie der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses mit. Im Falle des Nichtbestehens der Promotion erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen schriftlichen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der auch über die Wiederholungsmöglichkeiten Auskunft gibt.

(5) Die Bewerberin oder der Bewerber kann frühestens eine Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses Einblick in die Prüfungsunterlagen nehmen.

§ 21

Vervielfältigung der Dissertation

(1) Innerhalb eines Jahres nach Bestehen der Promotion hat die Bewerberin oder der Bewerber drei Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit dem Original und drei weiteren Kopien auf CD-ROM (pdf-Format) anzuliefern. Die Doktorandin oder der Doktorand überlässt der Hochschule das Recht, weitere Kopien herzustellen und zu verarbeiten und die Dissertation im Internet zu veröffentlichen. Das Format der elektronischen Dateien ist entsprechend den Vorgaben der Bibliothek zu gestalten.

(2) Erscheint die als Dissertation vorgelegte Arbeit unter Nennung des Namens der Doktorandin oder des Doktoranden vollständig oder in ihren wesentlichen Teilen in einer anerkannten wissenschaftlichen Zeitschrift, so genügt die Ablieferung von sechs Sonderdrucken. Entsprechendes gilt, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung der Dissertation über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird. Die Sonderdrucke sind mit einem Titelblatt und mit einem Lebenslauf - auf der letzten Seite - zu versehen. Die inhaltliche Übereinstimmung von Dissertation und Publikation ist schriftlich durch die Betreuerin oder den Betreuer (§ 4) zu bestätigen.

(3) Sofern der Prüfungsausschuss das Bestehen der Promotion mit Auflagen gemäß § 20 Absatz 3 verbunden hat, bedarf die Vervielfältigung der Zustimmung. Diese erteilt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses nach Anhörung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand die Frist des Absatzes 1, erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann die Frist auf schriftlich begründeten Antrag in Ausnahmefällen um insgesamt bis zu zwei Jahre verlängern. Der Antrag ist spätestens einen Monat vor Ablauf der Frist zu stellen.

§ 22

Vollzug der Promotion

(1) Nach Erfüllung aller Verpflichtungen der Bewerberin oder des Bewerbers wird die Promotion durch Überreichen einer Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades einer Doktorin oder eines Doktors vollzogen. In der Urkunde ist das Prädikat der Dissertation, die Gesamtnote und das entsprechende Prädikat aufzuführen. Als Datum der Promotion gilt der Tag der bestandenen mündlichen Prüfung.

(2) Die Urkunde wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses ausgefertigt und von ihr oder ihm sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität zu Lübeck unterzeichnet. Auf Antrag kann die Urkunde in englischer Sprache ausgefertigt werden. Die Aushändigung der Urkunde kann in feierlicher Form erfolgen.

(3) Die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades wird erst mit Aushändigung oder Zusendung der Urkunde erworben.

Fünfter Abschnitt:

Wiederholung, Nachteilsausgleich, Rechtsbehelfe

§ 23

Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) Mit der Ablehnung der Dissertation ist das Promotionsverfahren endgültig nicht bestanden. Eine wiederholte Vorlage der Dissertation ist auch nach Überarbeitung nicht zulässig.

(2) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann einmal, jedoch nicht vor Ablauf von drei Monaten und nicht später als ein Jahr nach Nichtbestehen der mündlichen Prüfung, wiederholt werden. Nach Ablauf der Jahresfrist ist das Promotionsverfahren endgültig nicht bestanden.

§ 24

Anerkennung besonderer Bedürfnisse, Nachteilsausgleich

(1) Die Inanspruchnahme von Fristen nach dem Mutterschutzgesetz sowie nach den gesetzlichen Regelungen über die Elternzeit werden gewährleistet.

(2) Weist eine Doktorandin oder ein Doktorand unter Vorlage entsprechender Nachweise nach, dass sie oder er wegen einer chronischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Promotionsprüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende der Promotionskommission gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten.

(3) Bei der Entscheidung der oder des Vorsitzenden der Promotionskommission nach Absatz 2 kann die oder der Inklusionsbeauftragte der Universität beteiligt werden.

§ 25
Rechtsbehelfsverfahren

- (1) Gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses und des Prüfungsausschusses kann Widerspruch eingelegt werden.
- (2) Über Entscheidungen des Prüfungsausschusses entscheidet der Promotionsausschuss.
- (3) Über Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet der Senatsausschuss MINT.
- (4) Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der oder dem Promotionsausschussvorsitzenden oder bei der oder dem Senatsausschussvorsitzenden einzulegen.

Fünfter Teil:
Unwirksamkeit der Promotion

§ 26
Ungültigerklärung

Der Promotionsausschuss kann die Promotionsleistung für ungültig erklären, wenn sich vor Aushändigung der Urkunde herausgestellt hat, dass die Bewerberin oder der Bewerber sich einer Täuschung schuldig gemacht hat oder, dass aus Gründen, die die Bewerberin oder der Bewerber zu vertreten hat, wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich angenommen worden sind. Hierzu bedarf es des Beschlusses von vier Fünftel der Mitglieder des Promotionsausschusses.

§ 27
Widerruf der Promotion

- (1) Der Promotionsausschuss kann die Verleihung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors widerrufen, wenn sich nach Aushändigung der Urkunde herausstellt, dass der Doktorgrad durch Täuschung erworben worden ist. Der Widerruf bedarf eines Beschlusses von vier Fünftel der Mitglieder des Promotionsausschusses.
- (2) Ist die Verleihung des Doktorgrades widerrufen, so sind alle ausgehändigten Urkunden zurückzugeben.

Sechster Teil:
Schlussvorschriften

§ 28
Übergangsregelungen

- (1) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits begonnene Promotionsvorhaben und Promotionsverfahren (ab Zulassungsantrag gemäß § 9) richten sich bis zum Abschluss des Promoti-

onsverfahrens nach den Vorschriften der Promotionsordnung (Satzung) der Sektion Informatik/Technik und Naturwissenschaften der Universität zu Lübeck vom 27. Juni 2017 (NBl. MWV Schl.-H. S. 97), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. April 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 22).

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt die Vorschrift des § 4 Absatz 7 Satz 3 mit Inkrafttreten dieser Satzung auch für bereits laufende Promotionsvorhaben und Promotionsverfahren, mit der Maßgabe, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand binnen drei Monaten ab Inkrafttreten dieser Satzung beim CDSL registrieren muss.

(3) Abweichend von Absatz 1 gilt die Vorschrift des § 4 Absatz 8 mit Inkrafttreten dieser Satzung auch für bereits laufende Promotionsvorhaben und Promotionsverfahren mit der Maßgabe, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand binnen sechs Monaten ab Inkrafttreten dieser Satzung an der Universität immatrikulieren muss.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für alle Promotionsvorhaben, die ab Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen wurden (ab Annahme gemäß § 4 Absatz 7).